

Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen**Verlängerung der Dauer von Wahlperioden auf fünf Jahre****Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes**

Bremen und Hamburg sind die einzigen Bundesländer, in denen die Volksvertretungen auf Landesebene und auf kommunaler Ebene noch für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Um die von Wahlkampf und Regierungsbildung unbeeinflusste Arbeitsdauer des Parlaments zu erhöhen und seine sachpolitische Handlungsfähigkeit zu steigern, ist die Dauer der Wahlperioden von vier auf fünf Jahre zu verlängern. Mit verbesserten Beteiligungsmöglichkeiten, insbesondere niedrigeren Hürden für die Volksgesetzgebung, werden die Voraussetzungen einer effektiven Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger auch zwischen den Wahlen geschaffen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen**

In Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100-a-1), die zuletzt durch Gesetz vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271) geändert worden ist, wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des Bremischen Wahlgesetzes**

In § 5 Abs. 1 Satz 1 des Bremischen Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321 – 111-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 539) geändert worden ist, wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**Zu Artikel 1**

Die Dauer der Wahlperioden wird von vier auf fünf Jahre verlängert. Dies erhöht die Dauer der parlamentarischen Arbeit ohne gleichzeitig stattfindenden Wahlkampf oder Regierungsbildung. Eine dadurch zeitliche reduzierte Einflussnahme der Wählerinnen und Wähler wird durch eine erleichterte Volksgesetzgebung ausgeglichen.

Zu Artikel 2

Die Änderung von § 5 Abs. 1 Satz 1 Bremisches Wahlgesetz ergibt sich zwingend aus der Änderung der Landesverfassung.

Zu Artikel 3

Regelt das Inkrafttreten.

Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen